

**Ordnung des
Forschungszentrums für Historische Geisteswissenschaften (FHG) der
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt**

Präambel

Das Forschungszentrum für Historische Geisteswissenschaften (FHG) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Goethe Universität. Als Rechtsnachfolger des Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit führt es dieses mit einer erweiterten Perspektive fort. Es fördert und organisiert fachbereichsübergreifend die theorie- und methodenorientierte historische Forschung, die sich als ›Markenzeichen‹ der Goethe-Universität etabliert hat. Das FHG wird die Goethe-Universität in den theorie- und methodenorientierten historischen Geisteswissenschaften dauerhaft national und international sichtbar machen und sie als internationalen Anziehungspunkt ausbauen. Das FHG nimmt Aufgaben der Forschungsorganisation und -förderung wahr.

§ 1

Aufgaben und Ziele

Schwerpunkte des FHG sind:

1. Förderung der Forschungsinfrastruktur, des Forschungsaustauschs und des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Goethe-Universität durch Verbindung der Strukturen von ›Forschungsinstitut‹ und ›Universität‹.
2. Koordination und Weiterentwicklung von transdisziplinärer und internationaler Vernetzung.
3. Förderung der Drittmittelstärke der historischen Geisteswissenschaften.
4. Systematische, nachhaltige Standortpolitik und größere Unabhängigkeit von DFG-Bewilligungszyklen; Repräsentation der Forschungsleistungen des FHG im In- und Ausland.
5. Bereitstellung einer elaborierten und vielseitigen intellektuellen Infrastruktur für Doktorand/innen und Postdoktorand/innen.
6. Kollegiale Integration über Statusgrenzen hinweg: Das FHG pflegt flache Hierarchien und fördert Eigenständigkeit und eigenständige Sichtbarkeit der nicht-

professoralen Forschenden.

7. Bereitstellung einer universitären Schnittstelle zu außeruniversitären Forschungsinstituten (MPIER, IFHA) und dem Forschungskolleg Humanwissenschaften.

§ 2

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder können auf Antrag Mitglieder des FHG werden :
 1. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - Professorinnen und Professoren der historischen Geisteswissenschaften an der Goethe-Universität,
 - promovierte Forscher/innen der historischen Geisteswissenschaften an der Goethe-Universität,
 - Doktorand/innen aus den Fachbereichen und Drittmittelprojekten in den Geisteswissenschaften an der Goethe-Universität.
 2. Assoziierte Mitglieder können sein:
 - Wissenschaftler/innen anderer Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen, die an einem Forschungsprojekt im Forschungszentrum beteiligt sind oder deren Mitgliedschaft im Sinne der Ziele des FHG zweckmäßig ist und deren signifikante Präsenz gewährleistet ist.
- (2) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft gem. § 2 Abs.1 Ziff.1 endet mit Verlassen der Goethe-Universität - spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder durch Austritt des Mitglieds. Sie kann auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds durch eine assoziierte Mitgliedschaft nach § 2 Abs.1 Ziff.2 ersetzt werden.

In besonderen Fällen kann die Leitung über den Ausschluss eines Mitgliedes während der Mitgliedschaft entscheiden.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. (1) 1. und 2. entscheidet die Leitung des FHG mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Leitungsmitglieder.
- (4) Die Zuständigkeit der Fachbereichsgremien bleibt unberührt.

§ 3

Forschungsfelder

- (1) Die Aktivitäten des FHG sind in inhaltlich kohärenten Forschungsfeldern organisiert.
- (2) Forschungsfelder werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren eingerichtet. Eine Fortführung um jeweils drei Jahre ist möglich. Die Einrichtung neuer Forschungsfelder wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Forschungsfeld mindestens zwei Sprecher/innen für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie können bis zu zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 4

Leitungsgremium und Sprecher/innen

- (1) Das Leitungsgremium besteht aus 6 Professor/innen (gem. § 32 Abs.3 Ziff.1 HHG, also einschließlich Juniorprofessoren) und 4 nicht-professoralen Wissenschaftler/innen. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitglieds des Leitungsgremiums findet eine Nachwahl statt.
- (3) Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte 2 Sprecher/innen für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Leitungsgremiums.
- (4) Das Leitungsgremium arbeitet eng mit der Forschungsdirektion (§ 5) zusammen.
- (5) Es ist der Mitgliederversammlung (§ 6) gegenüber auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 5

Forschungsdirektor/in

- (1) Das Leitungsgremium schlägt dem Präsidium der Goethe-Universität den/die Forschungsdirektor/in zur Einstellung vor.
- (2) Die/der Forschungsdirektor/in leitet die Geschäfte des FHG und entwickelt Perspektiven für die wissenschaftliche Arbeit des Zentrums. Sie/er organisiert die wissenschaftliche Arbeit, pflegt die Außenkontakte, begleitet die Antragstellung von Drittmittelprojekten, sorgt für die Repräsentation der Forschungsleistungen des FHG im In- und Ausland und ist Verbindungsperson zu anderen forschungsrelevanten Frankfurter Einrichtungen.
- (3) Der / die Forschungsdirektorin ist dem Leitungsgremium gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die/der Forschungsdirektor/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil. Sie/er ist Mitglied des FHG, aber nicht in das Leitungsgremium wählbar.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gem. § 2. Nur ordentliche Mitglieder nach § 2 (1) 1. sind stimmberechtigt. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie sind in ihren Angelegenheiten zu hören und insoweit antragsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Forschungsdirektor in Abstimmung mit der Leitung mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Leitungsgremiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des FHG einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des FHG und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an die Leitung aussprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium, prüft jährlich den Haushalt des FHG und entlastet das Leitungsgremium.
- (4) Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Haushalt des FHG

- (1) Haushaltswirksame Entscheidungen des FHG trifft das Leitungsgremium. Dieses legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Haushalt des FHG vor.
- (2) Das Leitungsgremium kann entscheiden, dass über bestimmte Ausgaben durch die Sprecher/innen der Forschungsfelder entschieden wird. Diese müssen dem Leitungsgremium über die getätigten Ausgaben jährlich berichten.
- (3) Geringfügige Ausgaben können durch die Sprecher der Forschungsfelder im Einzelfall getätigt werden. Über die Höhe der geringfügigen Ausgaben entscheidet das Leitungsgremium. Die Sprecher berichten dem Leitungsgremium jährlich über die getätigten Ausgaben.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Leitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung der Gremien der Goethe-Universität in ihrer aktuellen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums durch Veröffentlichung im Uni Report in Kraft.

Frankfurt, den 21.09.2010

Gez. Prof. Dr. Bernhard Jussen (Historisches Seminar)